



## 10. Änderung Schutz- und Hygienekonzept für die Benutzung des Vereinsheims Kemnath am Buchberg der Stadt Schnaittenbach während der Corona-Pandemie

### Allgemeine Vorbemerkungen

Als Betreiber des städtischen Vereinsheims Kemnath am Buchberg ist die Stadt Schnaittenbach gem. Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, ein auf den jeweiligen Standort zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzept auszuarbeiten.

Das folgende Konzept dient dem Schutz der Nutzer vor einer Ausbreitung des COVID-19 Virus (SARS-CoV-2).

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19 oder anderen viralen und bakteriellen Infektionen sind:

- Eine gute Händehygiene
- Die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m
- Das Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Der regelmäßige Luftaustausch im Innenbereich
- Eine ordentliche Reinigung der benutzten Einrichtungen und Geräte

### 1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

#### a) **Ausschluss vom Betrieb im Vereinsheim Kemnath am Buchberg**

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2 Infektion,
- Personen die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

#### b) **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

- Im Innenbereich besteht außerhalb des Musizierens, der Sportausübung, des Duschens sowie in den Gastwirtschaften grundsätzlich eine Tragepflicht von FFP2-Masken.
- Dies gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie für Personen die glaubhaft machen können, dass sie vom Tragen befreit wurden.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen

### **c) Einhaltung des Mindestabstandsgebots**

Das Mindestabstandsgebots von 1,5 m ist im Innenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen des Vereinsheims einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die nach geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von der Kontaktbeschränkung befreit sind.

### **d) Einhaltung der Händehygiene**

Es ist auf eine regelmäßige Händehygiene zu achten. In den Toiletten sind Flüssigseife und Einmalhandtücher vorrätig zu halten.

### **e) Einhaltung der Husten- und Niesetikette**

Es ist darauf zu achten, dass das Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch erfolgt.

## **2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen**

### **a) Zugang zum eigenen Sportbetrieb (3G) in der Turnhalle**

- Der Zugang ist nur für Personen erlaubt, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.
- Dies gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülern die regelmäßigen Testungen in der Schule unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder.
- Der Zugang für Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können ist ebenfalls gestattet. Diese müssen allerdings einen entsprechenden ärztlichen Nachweis erbringen. Zusätzlich ist ein Testnachweis erforderlich.
- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
- Es ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Trainer betreut wird.
- Jede Vereinsabteilung bzw. Sportgruppe hat ein eigenes Hygiene- und Maßnahmenkonzept für ihren Trainings- oder Wettkampfbetrieb zu erstellen und der Stadt Schnaittenbach nur auf Verlangen vorzulegen.

### **b) Zugang für Zuschauer (2G)**

- Der Zugang ist nur für Personen erlaubt, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft, genesen oder unter 14 Jahre alt sind.
- Dies gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülern die regelmäßigen Testungen in der Schule unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder.
- Der Zugang für Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können ist ebenfalls gestattet. Diese müssen allerdings einen entsprechenden ärztlichen Nachweis erbringen. Zusätzlich ist ein Testnachweis erforderlich.
- Die Kapazitäten des Zuschauerbereichs sind auf maximal 50 % begrenzt. Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen muss gewahrt sein.
- Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

### **c) Nutzung sanitärer und sonstiger Einrichtungen**

- Für den SV Kemnath am Buchberg inkl. aller Sparten sowie dem Buchbergecho stehen die Toiletten im Erdgeschoss zur Verfügung.
- Die Umkleiden stehen nur unter Einhaltung des Mindestabstands zur Verfügung.
- Die Duschen stehen zur Verfügung. Es dürfen allerdings nur maximal zwei Personen gleichzeitig duschen. Die jeweiligen beiden mittleren Duschplätze sind gesperrt.
- Für die Buchbergsschützen Kemnath am Buchberg, dem Soldaten- und Kriegerverein Kemnath am Buchberg sowie den Haflinger- und Pferdefreunde Kemnath am Buchberg stehen die Toiletten im Obergeschoß zur Verfügung.

### **3. Veranstaltungen**

Veranstaltungen in der Turnhalle sind untersagt.

### **4. Gastronomie**

Für die Gastwirtschaften wird auf §§ 2, 4, 9 der BayIfSMV in der aktuell gültigen Fassung hingewiesen.

### **5. Lüftungskonzept**

#### Turnhalle

- Vor Beginn des Sportbetriebs ist die Turnhalle mittels geöffneter Außentür und Fenster für mindestens 15 Minuten mit Frischluft zu versorgen.
- Die Lüftungsanlage ist während der gesamten Nutzung in Betrieb zu lassen.
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten kann der Frischluftaustausch auf 5 Minuten begrenzt werden.
- Unmittelbar nach Beendigung des Sportbetriebs ist Lüftungsanlage auszuschalten.
- Bei Veranstaltungen ist die Turnhalle regelmäßig mit Frischluft zu versorgen.
- Die Verantwortung obliegt dem jeweiligen Übungsleiter der Vereinsabteilung bzw. Sportgruppe oder des Veranstalters.

#### Trainings-/Wettkampfstätte Buchbergsschützen

- Vor Beginn des Sportbetriebs sind die genutzten Räume mittels geöffneter Außentür und ggf. Fenster für mindestens 15 Minuten mit Frischluft zu versorgen.
- Unmittelbar nach Beendigung des Trainings- oder Wettkampfbetriebs der Buchbergsschützen Kemnath am Buchberg sind die genutzten Einrichtungen für mindestens 15 Minuten mit Frischluft zu versorgen.
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten kann der Frischluftaustausch auf 5 Minuten begrenzt werden.
- Die Verantwortung obliegt dem jeweiligen Übungsleiter der Vereinsabteilung.

### Sanitäreinrichtungen

- Die genutzten sanitären Einrichtungen sind regelmäßig mittels geöffneten Fenstern mit ausreichend Frischluft zu versorgen.
- Die Verantwortung obliegt dem jeweiligen Übungsleiter der Vereinsabteilung bzw. Sportgruppe oder Veranstalter.

### Sonstige Einrichtungen

- Die sonstigen Einrichtungen sind regelmäßig mittels geöffneten Fenstern mit ausreichend Frischluft zu versorgen.
- Die Verantwortung obliegt dem jeweiligen Nutzer der Einrichtung.

## **6. Reinigungskonzept**

- Die genutzten sanitären und sonstigen Einrichtungen sind unmittelbar nach der Beendigung des Trainings- oder Wettkampfbetriebs zu reinigen.
- Bei erhöhter Nutzungsfrequenz hat der jeweilige Nutzer für eine Zwischenreinigung zu sorgen.
- Entsprechendes Putz- und Reinigungsmaterial ist vom jeweiligen Nutzer oder Veranstalter zu stellen.
- Die Verantwortung obliegt dem jeweiligen Übungsleiter der Vereinsabteilung bzw. Sportgruppe, Veranstalter oder Nutzer.

## **7. Kontrollorgane**

Die Verantwortung über die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts obliegt dem Übungsleiter der jeweiligen Vereinsabteilung bzw. Sportgruppe, des Nutzungsverantwortlichen oder des Veranstalters. Die Stadt Schnaittenbach behält sich stichpunktartige Kontrollen vor.

Bei Verstößen gegen Punkt 1 Buchstabe a, b, Punkt 2 Buchstabe a, b ist konsequent vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

## **8. Genehmigung der Nutzung im Einzelfall**

Die Anfrage auf Durchführung des Sportbetriebs ist letztlich nach Vorlage eines Hygiene- und Maßnahmenkonzepts sowie nach Dringlichkeit des Sportbetriebs von der Stadt Schnaittenbach im Einzelfall zu prüfen und zu genehmigen. Zugelassene Nutzer haben eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Schnaittenbach zu treffen.

## **9. Sonstiges**

Die Nutzung der zugewiesenen Räume für das Buchbergecho, des Soldaten- und Kriegervereins Kemnath am Buchberg sowie der Haflingerzüchter und Pferdefreunde Kemnath am Buchberg ist unter Beachtung der vorstehenden und auf den jeweiligen Nutzer zutreffenden Auflagen gestattet.

## **10. Inkrafttreten**

Dieses Konzept tritt ab 17.02.2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Es ist an die BayLfSMV sowie an das Rahmenkonzept der Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in den jeweils gültigen Fassungen geknüpft.

Schnaittenbach, 17.02.2022

gez.

Eichenmüller  
1. Bürgermeister